

1 Allgemeine Grundlagen, Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail und firmengemäß gezeichnet werden, und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Umfang des Auftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang und Gegenstand eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart und kann sowohl Analyse, Konzepterstellung (incl. Organisationskonzepte) und Beratung in unternehmens-strategischen oder IT-architektonischen Fragen als auch individuelle Programm-Erstellung, Migration, Konsolidierung, Mitwirkung im Betrieb oder der Inbetriebnahme sowie Vortrags-, Schulungs-, Seminar- oder Coaching-Tätigkeit umfassen.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.4 Die Ausarbeitung individueller Vertragsgegenstände erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Sofern für die Erfüllung des Vertrages erforderlich, zählen hierzu auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem

Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf einer für Tests zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

3 Leistungserbringung / Leistungsabnahme / Lieferung

3.1 Grundlage für die Leistungserbringung ist die schriftliche Auftragsbeschreibung, die entweder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, bereits im Vertrag festgehalten ist oder durch den Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausarbeitet wird. Diese Auftragsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.2 Individuell erstellte Vertragsgegenstände bedürfen einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens zwei – bei einem Realisierungsaufwand von 60 Stunden oder mehr spätestens vier – Wochen ab Lieferung. Die Abnahme hat vom Auftraggeber schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bestätigt zu werden. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt anhand der unter Punkt 3.1 beschriebenen Auftragsbeschreibung bzw. mittels der unter Punkt 2.4 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei – bei einem Realisierungsaufwand von 60 Stunden oder mehr von vier – Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt der gelieferte Vertragsgegenstand mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz eines Vertragsgegenstandes im Echtbetrieb bzw. Weiterverteilung oder Veröffentlichung gilt dieser jedenfalls als abgenommen.

3.3 Mängel – das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Auftragsbeschreibung – sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ohne Verzug und ausreichend dokumentiert zu melden, Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Mangel raschestmöglich zu beheben. Handelt es sich um einen wesentlichen Mangel – das heißt, dass ein produktiver Betrieb unter Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann – so ist nach der Behebung des Mangels eine neuerliche Abnahme erforderlich.

3.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Auftragsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Auftragsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Auftragsbeschreibung durch den Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer im Sinne der Bestimmungen unter Punkt 11.4 und 12. berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

3.5 Die Lieferung eines Vertragsgegenstandes erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Kosten und Risiko für die Übertragung / Lieferung trägt der Auftraggeber. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und/oder Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6 Der Auftragnehmer wird alles in seiner Macht stehende tun, um die vereinbarten Liefertermine genau einzuhalten.

3.7 Die vereinbarten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

3.8 Entstehende Lieferverzögerungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unabhängig vom Verschulden ohne Verzögerung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Entstehen Verzögerungen auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben, Unterlagen, Informationen oder Daten des Auftraggebers, so trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Lieferverzögerung. Daraus resultierende Mehrkosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

3.9 Umfasst ein Vertragsgegenstand mehrere Teil-Einheiten (z.B. Programmteile, Unterlagen, Beschreibungen, Konzepte, ...), so ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Art und Umfang von Teillieferungen sowie Teilrechnungen werden vertraglich vereinbart.

4 Berichterstattung / Berichtspflicht

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

4.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages einen entsprechenden Abschlussbericht.

4.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Vertragsgegenstandes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

5.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, der raschen Erledigung des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben.

5.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren, sofern diese Information für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages von Relevanz sind.

5.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

5.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser in jenem Ausmaß informiert werden, das für die ordnungsgemäße und rechtlich unbedenkliche Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

6 Sicherung der Unabhängigkeit / Abwerbungsverbot

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6.3 Die Vertragspartner verpflichten sich zu dieser Sicherung für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7 Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes hat keinen Übergang von Rechten – über die im gegenständlichen Vertrag festgelegten hinaus – zur Folge. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass weder Vertrags- noch Lizenzbedingungen – gegebenenfalls solche Dritter – verletzt werden. Dabei sind sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke unverändert mit in diese Kopien zu übertragen.

7.3 Im Fall von Interoperabilitätsanforderungen an den Vertragsgegenstand und die dadurch erforderliche Offenlegung von (technischen) Schnittstellen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Offenlegung gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.

7.4 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8 Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Unrichtigkeiten und Mängel sind solche, die reproduzierbare und/oder nachvollziehbare Mängel am Vertragsgegenstand betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Informationen zu Verfügung stellt und erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

8.2 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige mit dem gemeldeten Mangel in Zusammenhang stehende Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch vom Auftraggeber zu verantwortende oder von ihm selbst durchgeführte Veränderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe am Vertragsgegenstand oder Teilen desselben entstehen. Die Gewährleistung entfällt in diesem Fall.

8.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden am Vertragsgegenstand, wenn diese auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Komponenten, Schnittstellen oder Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) oder auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.4 Soweit der Vertragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung eines bereits bestehenden Artefakts (Programm, Konzept, Analyseergebnis, ...) umfasst, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf diese Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Artefakt lebt dadurch nicht wieder auf.

8.5 Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung erlischt sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung bzw. nach Abnahme gemäß Pkt. 3.2.

9 Haftung / Schadenersatz

9.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

9.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

9.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10 Geheimhaltung / Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

10.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

10.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

10.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

10.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

11 Honorar / Zahlung / Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer erhält nach Vollendung des Vertragsgegenstandes bzw. zu den vertraglich vereinbarten Meilensteinen ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

11.2 Kosten für vom Auftragnehmer auf Basis der Vereinbarung zwischen diesem und dem Auftraggeber zugekaufte Bestandteile des Vertragsgegenstandes werden dem Auftragnehmer gesondert gemäß den am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise für diese Bestandteile in Rechnung gestellt. Bei allen anderen Dienstleistungen kommt der tatsächliche Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung jeweils gültigen Sätzen zur Verrechnung (es sei denn es wurde ein Pauschalhonorar für die Leistungserbringung vertraglich vereinbart). Nicht vom Auftragnehmer verschuldete Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand werden nach tatsächlichem Anfall in Rechnung gestellt.

11.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

11.3 Anfallende Barauslagen oder Spesen sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten, sofern keine Pauschale vereinbart ist oder vertraglich anders lautende Regelungen getroffen werden, als Arbeitszeit.

11.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vereinbarte Teilzahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

11.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

11.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12 Dauer des Vertrages / Rücktrittsrecht

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12.3 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten,

wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

12.4 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

13.4 Mediation

(1) Können Streitigkeiten aus einem Vertrag, dem diese AGB zu Grunde liegen, nicht einvernehmlich geregelt werden, so vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, dass frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.